

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Waldorf**

**vom 24.06.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldorf erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgender Stelle:

#### **Hauptstraße 51 (Anwesen Seul)**

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der im Absatz 4 aufgeführten Stelle befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Forsten
5. Jugendausschuss
6. Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:

|                                               |                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss                    | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter                                                                                                                              |
| Bauausschuss                                  | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter                                                                                                                              |
| Rechnungsprüfungsausschuss                    | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter                                                                                                                              |
| Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Forsten | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter                                                                                                                              |
| Jugendausschuss                               | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter und 2 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter als Jugendvertreter, die von einer Jugendversammlung benannt werden |
| Umlegungsausschuss                            | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter nach Maßgabe des § 2 LVO über die Umlegungsausschüsse                                                                        |

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:



- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Höhe von 5.001 EURO bis 15.000 EURO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- (4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Höhe von 5.001 Euro bis 15.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  2. Beschlussfassung über die Stellungnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung zu den Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung und zwar wie folgt:
    - Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches (BauGB));
      - a) Wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung des Baugrundstücks gesichert ist, ist der Bauantrag nach § 67 LBauO zu behandeln.
      - b) Wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entspricht, jedoch eine Befreiung/Abweichung/Ausnahme von den Festsetzungen beantragt ist, kann hierüber der Bauausschuss abschließend entscheiden.
    - Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB); Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 33 BauGB
    - Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich (§ 34 BauGB); Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB
    - Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB); Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB
    - Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB
  3. Vorberatung von städtebaulichen Planungen (insbesondere Bebauungspläne), Grünordnungsplänen und Gestaltungssatzungen.
  4. Beschlussfassung über Ausführungspläne für Straßen

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung von folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 EURO im Einzelfall sowie die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts

## **§ 5 Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, werden nicht gebildet.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8,00 EURO. Das Sitzungsgeld wird nur für die Sitzungen gezahlt, die in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgelegten Entschädigung.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8,00 EURO. Das Sitzungsgeld wird nur für die Sitzungen gezahlt, die in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.



- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Absätze 4 und 5 geltend entsprechend.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,00 EURO je volle Stunde.
- (2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Hauptsatzung der Gemeinde Waldorf vom 22. April 2025

Waldorf, den *6. Juli 2026*  
**Ortsgemeinde Waldorf**

*[Signature]*  
Nachtsheim  
Ortsbürgermeister

